



VERORDNUNG

der Gemeinde Eichenberg

über die Hundeabgabe

Aufgrund des § 7 Abs.5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF, sowie §14 Abs 1 Z 10 und §15 Abs.3 Z 2 Finanzausgleichgesetz 2008, BGBl. I Nr.103/2007 idgF, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 29.05.2015 nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Eichenberg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Eichenberg eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

Die Höhe der Hundesteuer wird für den 1.Hund mit € 40,00 für jeden weiteren Hund mit € 60,00 festgesetzt.

1. Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbeitrag zu entrichten und ist jeweils am 31.März fällig.
2. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31.März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbeitrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.
3. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen, oder gestorben, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
4. Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird.
5. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des vorherigen Hundes oder bei Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.



§ 3

Abgabenbefreiung

1. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a. Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Überwachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten. Wachhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde im Alter von mindestens 6 Monaten, die aufgrund ihrer Körpergröße und Wesensart oder aufgrund eines Nachweises als Wachhunde geeignet erscheinen und bei Vorliegen der Bewachungsbedürftigkeit tatsächlich zur Bewachung von
 - i. Gewerbebetrieben,
 - ii. Lagerplätzen und Lagerräume
 - iii. Wohngebäudenverwendet werden. Bewachungsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn aufgrund größerer Entfernung – mindestens jedoch 150 mtr – der zu bewachenden Anlage von bewohnten Gebäuden mit einer raschen nachbarlichen Hilfe im Notfall nicht zu rechnen ist.
 - b. Blindenführerhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
 - c. Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
 - d. Hunde auf landwirtschaftlichen Gehöften, sowie Jagdhunde.
2. Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.
3. Der Wegfall des Befreiungsgrundes ist unverzüglich beim Gemeindeamt Eichenberg zu melden.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter der im Gemeindegebiet Eichenberg einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Eichenberg zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.

Wurde ein Hund veräußert, ist er verstorben, oder ist er sonst abhandengekommen, ist dieses unverzüglich vom Halter zu melden.



Gemeinde Eichenberg

Bezirk Bregenz , Vorarlberg

Dorf 53, A-6911 Eichenberg

Telefon

05574/42695

Fax

05574/42695-4

e-mail:

gemeindeamt.eichenberg@cnv.at

www.eichenberg-bodensee.at

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Eichenberg eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt.

Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden.

Hunde die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückeigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von Ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabeverfahrensgesetzes (9.Abschnitt §§ 132 ff) LGBl. Nr.23/1984, idgF bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hundeabgabenverordnung vom 1.Jänner 2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Degasser Josef

angeschlagen am:

abgenommen am:

Unterschrift:

Kopie an die BH Brgenz am: